

Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung

a) Eckpunkte

- freiwilliges, kommunales Betreuungsangebot
- an 5 Tagen, vor und nach dem Pflichtunterricht
- Verlässliche Grundschule: 7.30 – 14.00 Uhr
- Flexible Nachmittagsbetreuung: 14.00 – 17.00 Uhr
- durch in Erziehung erfahrene Betreuungskräfte
- freiwillige Teilnahme an 1 – 5 Tagen pro Woche (Montag bis Freitag)
- kostenpflichtig – derzeit Monatspauschale
- Landeszuschuss für die bestehenden Betreuungsangebote (=Bestandsschutz), Neuanträge werden nicht mehr bezuschusst

b) Zuständigkeiten: Pflicht- und freiwillige Aufgaben der Kommunen

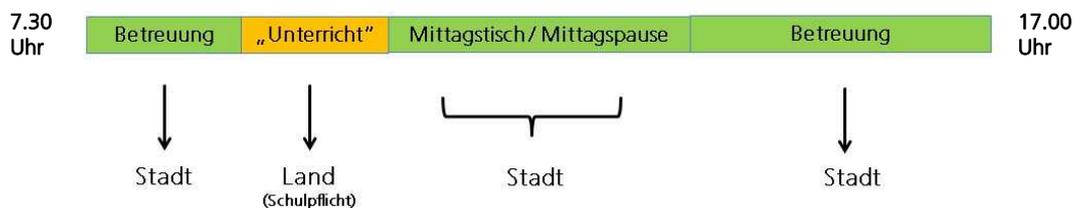
Pflichtaufgaben

- Keine

Freiwillige Aufgaben

- Betreuung **vor und nach** dem Unterricht
- Einrichtung einer **Mittagstischverpflegung**
- **Betreuung während** der **Mittagstischverpflegung**
- Gewährung von **Materialgeld** für die Betreuungsangebote (15 € pro angemeldete/r Schüler/-in, jeweils für die Verlässliche Grundschule und die Flexible Nachmittagsbetreuung)

Rahmenvorgaben des Landes (zur Personal- und Sachausstattung) gibt es hierzu keine.



Sonstige freiwillige Aufgaben

- Fortbildung / Qualifizierung des Betreuungspersonals
- Städtische Zuschüsse zum landesweiten Jugendbegleiterprogramm

- Ferienbetreuung (bis 14 Uhr)

c) Sachstand in der Stadt Ulm

- Verlässliche Grundschule: an allen 24 Grundschulen
- Flexible Nachmittagsbetreuung: an 11 Grundschulen
- Zzgl. des ergänzten städtischen Betreuungsangebotes am Nachmittag an den 7 Ganztagschulen

Ganztagsgrundschulen

a) Eckpunkte

45 Jahre nach den ersten Ganztagschulversuchen wurden zum Schuljahr 2014/15 Regelungen für Ganztagsgrundschulen, einschließlich Grundstufen der Förderschulen in das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg aufgenommen.

Diese Änderungen gelten nicht für bestehende Ganztagsgrundschulen. Damit die neuen gesetzlichen Regelungen für diese greifen, muss jeweils ein Neuantrag gestellt werden.

Solange bestehende Ganztagsgrundschulen keine Neuanträge stellen, können diese Schulen ihren Ganztagsbetrieb auf seitheriger Grundlage weiterführen (Bestandschutz). Es besteht derzeit kein Zwang zur Umwandlung.

Die Ganztagsanträge werden auf Grundlage folgender Rahmenbedingungen gestellt werden:

- Ganztagsgrundschulen können ab einer **Gruppengröße** von mind. 25 Schüler/-innen eingerichtet werden. Diese Schüler/-innen müssen nicht in einer Klassenstufe sein.
- Die bisherigen **Grundschulbezirke** gelten weiter.
- Wahl zwischen **2 Ganztagschulformen**:

bisher zum SJ 2013/ 14	künftig Seit dem SJ 2014/15	Teilnahme
Offene Form	„GS in Wahlform“	freiwillige Wahl, Entscheidung für mind. ein Schuljahr

Teilgebundene Form	--- entfällt --- (mind. eine Klasse je Klassenstufe – freiwillige Wahl für alle vier Klassenstufen)	
Gebundene Form	„GS in verbindlicher Form“	für alle verpflichtend

➤ Wahl zwischen **4 Zeitraumvarianten**

- 4 Wochentage à 8 Zeitstunden = 12 Lehrerwochenstunden (LWS)
- 4 Wochentage à 7 Zeitstunden = 8 LWS
- 3 Wochentage à 8 Zeitstunden = 9 LWS
- 3 Wochentage à 7 Zeitstunden = 6 LWS

Die Anzahl der LWS ist von der Ganztagsschulform unabhängig.

- Die gewährten Lehrerwochenstunden (LWS) können bis zu 50 % „monetarisiert“ und für die **Finanzierung von Angeboten** mit externen Partnern (wie z.B. kontiki, Familienbildungsstätte, Sportverein) verwendet werden. Pro LWS zahlt das Land BW 1.800 € (rd. 49 € pro Stunde, auf das Schuljahr umgerechnet).
- Der Schulträger ist verpflichtet ein **Mittagstischangebot** einzurichten.
- Die **Aufsichtsführung** für den Ganztagsbetrieb liegt bei der Schulleitung. Davon ausgenommen sind die Mensaräumlichkeiten während des Schulmittagessens, in denen der Schulträger für die Aufsicht verantwortlich ist.
- Für die schulische **Aufsicht in der Mittagszeit** (sog. Mittagsband) werden für bis zu 160 Schüler/-innen 2 Aufsichtspersonen seitens des Landes BW finanziert; jeweils 1 zusätzliche Aufsichtskraft für weitere 80 Schüler/-innen

Das Land BW gewährt den Schulen für diese Betreuung 15 Euro pro Stunde und Aufsichtsperson.

- Die **Aufsichtsführung** für die Betreuungsangebote **vor und nach dem Pflichtunterricht** sowie für **parallele Betreuungsangebote** am Nachmittag obliegt weiterhin dem Schulträger.

Für diese kann ein Entgelt erhoben werden.

- Für die schulischen Ganztagsangebote, für die eine **Schulpflicht** besteht, **darf kein Entgelt** erhoben werden.
- Die **Förderung des Landes** für das kommunale Betreuungsangebot vor, nach und parallel zum Pflichtunterricht (Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung) wird eingestellt, sobald eine Grundschule auf der novellierten Gesetzesbasis Ganztagschule wird.
- Für die **Antragsstellung** sind ein von der Grundschule zu erarbeitendes **pädagogisches Konzept**, welches einen **rhythmisierten Schultag** ausweisen muss, sowie eine **Zustimmung des Schulträgers und der Schulkonferenz** notwendig.

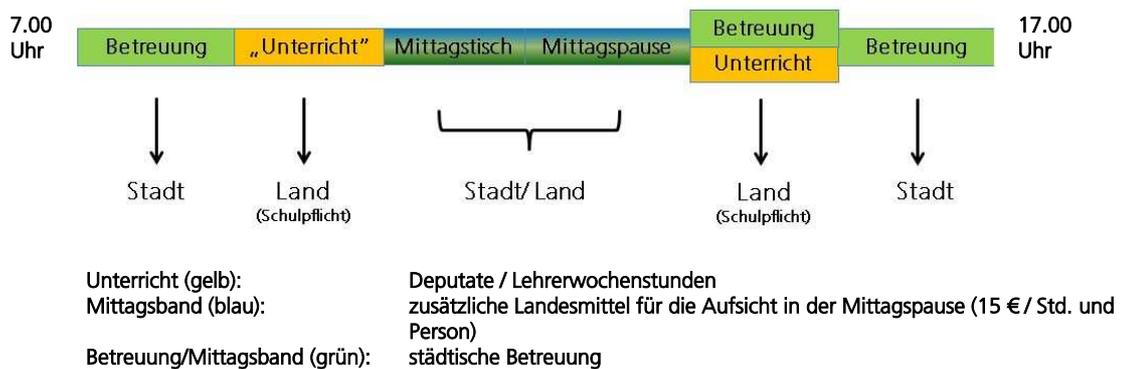
b) Zuständigkeiten: Pflicht- und freiwillige Aufgaben einer Kommune

Pflichtaufgaben

- Einrichtung einer Mittagstischverpflegung
- Betreuung während der Mittagstischverpflegung

Freiwillige Aufgaben

- Betreuung **vor** dem Unterricht
- Betreuung **im Mittagsband** (außerhalb der Mensa)
- Betreuung **nach** dem Unterricht
- **Parallel** zum Gantagsschulunterricht stattfindende Nachmittagsbetreuung



Wie aus dem vorliegenden Schaubild ersichtlich ist, kann eine vollumfängliche Ganztagsschulbetreuung (an 5 Wochentagen, von 7 – 17 Uhr) nur gewährleistet werden, wenn neben der schulpädagogischen Betreuung noch eine kommunale Betreuung angeboten wird, da die vom Land gewährten zusätzlichen Lehrerwochenstunden hierfür nicht ausreichen.

Das Land BW geht davon aus, dass die Kommunen weiterhin Betreuungsangebote als freiwillige Aufgabe an den Ganztagsgrundschulen anbieten. Für die Betreuungsangebote vor und nach dem Unterricht kann ein Entgelt erhoben werden.

Sonstige freiwillige Aufgaben

- Fortbildung / Qualifizierung des Betreuungspersonals
- Städtische Zuschüsse zum landesweiten Jugendbegleiterprogramm
- Sonstige städtische Zuschüsse (wie z.B. Materialgeld, Hausaufgabenbetreuung u.a.)
- Ganztägige Ferienbetreuung (bis 17 Uhr)